



Bergkirchen, den 01.10.2026

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Der Gemeinderat Bergkirchen hat in seiner Sitzung vom 07.07.2026 folgende Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) im Ortsteil Bergkirchen-Lus beschlossen.

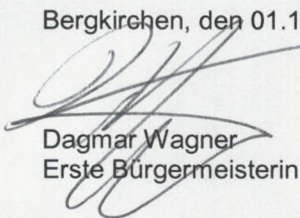
Straßenbeschreibung

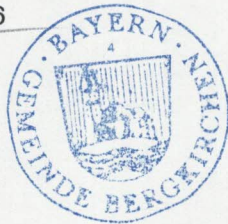
Straße:	Bergkirchen-Lus nach Geiselbullach
Stadt/Gemeinde:	Bergkirchen;
Landkreis:	Dachau;
Widmungsbeschränkung:	
Flurnummern:	688/8, Gemarkung Eisolzried;
Anfangspunkt:	Einmündung in Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 100/79 Gemarkung Geiselbullach bei SW-Ecke Fl.Nr. 673/1;
Endpunkt:	Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 646 Gem. Eisolzried;
Länge:	0,047 km;
Baulastträger:	Gemeinde Bergkirchen;

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 S. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG)

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeindeverwaltung Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, 1. Stock/Zimmer 206 aus.

Bergkirchen, den 01.10.2026


Dagmar Wagner
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerke:

Veröffentlichung in den Gemeindeschaukästen der Gemeinde Bergkirchen vom 01.10.2026 bis 16.10.2026

Für die Richtigkeit:
Datum: 30.09.2026

Glötzl

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München,
Postfach 20 05 43, 8005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.